



## IRAN<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2016

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	iranische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden an:						
– Gesellschaften mit Beteiligung ab 15 %	-	-	-	5	-	II 1
– übrige	-	-	-	15	-	II 1
Zinsen	withholding tax	0/3	3/0	0/10		II 2
Lizenzgebühren an juristische Personen						
– Für Filmrechte	withholding tax	5	-	5		
– Von Bergbau- und Industrieunternehmen	withholding tax	5	-	5		
– Für übrige Rechte	withholding tax	7.5	2.5	5		
Lizenzgebühren an natürliche Personen	withholding tax	20-30/3	15-25	5		
Dienstleistungsentgelt	withholding tax	20-30/3	20/30/3	0		

#### II. Besonderheiten

- Iran besteuert Dividenden, die an eine ausländische Person gezahlt werden, nicht.
- Iran erhebt eine Quellensteuer von 3 % auf Zinsen, wobei unter anderem Staatsanleihen davon ausgenommen sind. Das Abkommen sieht für Zinsen an Banken und Staaten einschliesslich deren Zentralbanken sowie Zinsen auf Forderungen aus Kreditverkauf keine Sockelsteuer vor (Art. 11 Abs. 3 des Abkommens).

#### III. Verfahren

Iran wird ein Formular zur Rückerstattung oder Entlastung der einbehaltenen Steuer vorbereiten.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

#### **IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>